



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

**Auszug aus dem Jahresbericht 2011
- Teil II -**

**Nr. 21 Mittelbare Beteiligung des Landes
an der Cash Settlement & Ticketing GmbH
(CST)
- unwirtschaftliches Handeln und
unzureichende Kontrollen -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 21 Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST)
- unwirtschaftliches Handeln und unzureichende Kontrollen -**

Alternativen zu der Gründung der CST hatte die Nürburgring GmbH nicht geprüft. Sie erstellte auch keine Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Die Gründung der CST war nicht notwendig. Hätte die Nürburgring GmbH einen Dritten unmittelbar mit der Einrichtung und Betriebsführung eines Bezahl- und Zugangssystems beauftragt, wären Kosten von mehr als 260.000 € vermieden worden.

Bei der Auswahl von Mitgesellschaftern unterließen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH es zum wiederholten Mal, deren Leistungsfähigkeit zu untersuchen.

Der Businessplan der CST wies bis 2014 auch bei Annahme eines günstigen Geschäftsverlaufs in der Summe erhebliche Verluste aus. Grundlagen für die Realisierung von Erträgen lagen nicht vor.

In vielen Fällen handelte die CST unwirtschaftlich.

Die Verpachtung des Geschäftsbetriebs der CST ist mit erheblichen finanziellen Risiken für die Nürburgring GmbH und deren Hauptgesellschafter verbunden.

1 Allgemeines

Die Nürburgring GmbH, an der das Land mit 90 % beteiligt ist, hält die Hälfte des Stammkapitals der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST) von 25.000 €. Den restlichen Anteil hält eine Gesellschaft, an der ausschließlich Privatpersonen beteiligt sind.

Gegenstand der CST ist die Planung, die Konzeptionierung und das Betreiben eines kartenbasierten Zahlungs- und Abrechnungssystems zur Abrechnung sämtlicher Gästeleistungen und des Verkaufs aller Tickets auf dem Gelände des Nürburgrings¹. Hierzu schloss die CST mit der Nürburgring GmbH und anderen Unternehmen am Nürburgring Vereinbarungen über die Nutzung der sogenannten ring°card als alleiniges Zahlungsmittel.

Der Rechnungshof hat die Betätigung des Landes bei der CST geprüft².

¹ § 2 Gesellschaftsvertrag; siehe auch Drucksache 15/4052 S. 74.

² § 92 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Mängel bei der Gründung der Gesellschaft

2.1.1 Festlegung auf die Auslagerung in eine Gesellschaft

Bereits im Mai 2007 hatte sich die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH darauf festgelegt, die CST zusammen mit einem privaten Partner zu errichten. Alternativen hatte sie nicht geprüft. Gegründet wurde die CST Anfang 2008. Mit der Eröffnung der Nürburgring-Erlebniswelt im Juli 2009 sollte sie den Betrieb aufnehmen.

Die Gründung der CST war nicht notwendig. Diese erbrachte selbst kaum Leistungen, sondern übertrug Leitung und Betriebsführung des Projekts auf eine Dritte. Die Betriebsführerin beriet die CST bei den technischen Spezifikationen des ring°card-Systems. Gleichzeitig lieferte sie hierfür wesentliche Teile der Hard- und Software. Daher hätte die Nürburgring GmbH nach einer Ausschreibung oder einem Teilnahmewettbewerb auch unmittelbar einen Anbieter von Bezahl- und Zugangssystemen mit Einrichtung und Betriebsführung des ring°card-Systems beauftragen können. Hätte die Nürburgring GmbH den Betriebsführungsvertrag selbst abgeschlossen, hätten sich Kosten von über 260.000 € (Honorare, Geschäftsbesorgungsvergütung, Teile der Kosten der Buchhaltung und Jahresabschlusskosten der CST) vermeiden lassen.

Das Ministerium der Finanzen hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erklärt, die Gründung einer Zweckgesellschaft sei nicht unüblich erschienen, da sich im konkreten Fall zwei Partner zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammengetan hätten. Ob die damit verbundenen Kosten angemessen gewesen seien, solle eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufarbeiten und bewerten. Nach Angaben der Mitgesellschafterin habe der Betreiber aufgrund des Umfangs der Investitionen und der nicht greifbaren Besucherzahlen und Erlöse kein Betreibermodell analog dem von Fußballstadien angeboten.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass zwischen Betreiber und Betriebsführerin zu unterscheiden ist. Der Betreiber führt ein Kartenmodell auf eigenes wirtschaftliches Risiko durch. Das hat der Rechnungshof nicht vorgeschlagen. Demgegenüber erbringt die Betriebsführerin für den Betreiber eines solchen Systems vertraglich festgelegte Dienstleistungen. CST hatte alle nennenswerten Leistungen der Betriebsführerin übertragen. Das hätte auch die Nürburgring GmbH gekonnt.

2.1.2 Fehlende Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Nürburgring GmbH erstellte vor der Gründung der CST keine Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen über das kartenbasierte Zahlungs- und Abrechnungssystem. Die Geschäftsführung legte dem Aufsichtsrat weder ein Geschäftskonzept noch belastbare Daten über die erwarteten Gewinne und geplanten Investitionsausgaben vor.

Die Mitgesellschafterin der CST wies darauf hin, sie habe von Dritten Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellen lassen. Diese Unterlagen standen jedoch der Nürburgring GmbH und ihrem Hauptgesellschafter nicht zur Verfügung. Entgegen einer entsprechenden Zusage eines Vertreters der Mitgesellschafterin hat sie auch der Rechnungshof bis heute nicht erhalten.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, aufgrund der Informationen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung habe es keine konkreten Anhaltspunkte gegeben, sowohl die Machbarkeit als auch die Wirtschaftlichkeit des geplanten bargeldlosen Bezahlsystems in Frage zu stellen. In der Vorlage zur entscheidenden Aufsichtsratssitzung sei darauf hingewiesen worden, dass entsprechende Systeme in vergleichbaren Freizeiteinrichtungen bereits erfolgreich umgesetzt worden seien. Sobald die Unterlagen zu Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlägen, würden diese nachgereicht.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass es zwar bei anderen Freizeiteinrichtungen, insbesondere Fußballstadien, bargeldlose Zahlungssysteme gibt. Die Zugangskontrolle und Zahlungsabwicklung für den Nürburgring stellt aber einen weit umfangreicheren und komplexeren Anwendungsbereich für ein derartiges System dar. Der Aufsichtsrat hätte sich daher nicht mit dem Hinweis auf den Einsatz entsprechender Systeme in anderen Freizeiteinrichtungen begnügen dürfen.

2.1.3 Auswahl der Mitgesellschafterin

Nach den Absprachen bei der Gründung der CST sollten die beiden Gesellschafterinnen jeweils die Hälfte der Investitionen darlehensweise finanzieren. Das war zunächst auch der Fall. Seit März 2009 waren jedoch die Darlehen der Nürburgring GmbH höher als die der Mitgesellschafterin. Im April 2009 übernahm die Nürburgring GmbH die Kredite der Mitgesellschafterin. Bis Ende 2010 kam die Nürburgring GmbH für mehr als 90 % der Investitionen der CST auf. Um deren Zahlungsfähigkeit zu sichern und eine Insolvenz abzuwenden, musste die Nürburgring GmbH im Herbst 2010 eine Patronatserklärung zu Gunsten der CST abgeben.

Aus den vorgelegten Unterlagen konnte der Rechnungshof nicht erkennen, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH die Leistungsfähigkeit und Kompetenzen der Mitgesellschafterin untersucht hatten. Angesichts der Größe dieser Gesellschaft und ihrer Bilanzverluste wäre es geboten gewesen zu prüfen, ob die Mitgesellschafterin in der Lage sein würde, ihren Anteil an der Finanzierung der Investitionen der CST aufzubringen.

Das Ministerium hat erklärt, für den Aufsichtsrat habe es zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Gründung der CST keine Anhaltspunkte gegeben, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Projektpartnerin im Verbund mit deren Partnern zu zweifeln. Diese verfüge mit ihren Partnern auch über Know-how im Bereich bargeldloser Bezahlssysteme. Die Hausbank eines Partners habe im Dezember 2007 bestätigt, dass dieser in der Lage sei, die geplanten Teilprojekte in planerischer, technischer und finanzieller Hinsicht abzuwickeln. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mache nur vor dem Hintergrund einer Einbindung in einen Gesamtfinanzierungsverbund des privaten Partners Sinn. Isolierte Betrachtungen zur Leistungsfähigkeit einzelner Gesellschaften führten zu keinem angemessenen Ergebnis.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass das Engagement der vorgenannten Partner der Mitgesellschafterin nur das Bauvorhaben am Nürburgring betraf. Sie sind nicht an der CST beteiligt. Auch die Auskunft der Hausbank bezog sich ersichtlich nur auf das Bauvorhaben. Aufgrund negativer Erfahrungen mit Mitgesellschaftern von Beteiligungsunternehmen der Nürburgring GmbH, wie z. B. der Bike World Nürburgring GmbH oder der Zakspeed Rennfahrerschule GmbH, hatte der Rechnungshof bereits früher gefordert, bei der Auswahl von Mitgesellschaftern strengere Maßstäbe anzulegen³. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt gewesen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgesellschafterin genau zu prüfen.

2.2 Businessplan enthält Unwägbarkeiten und Risiken

Der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH erhielt erstmals Anfang Oktober 2009 einen Businessplan der CST. Diesen änderte die Gesellschaft in der Folgezeit mehrfach ab. Die Planzahlen für die Jahre 2009 bis 2014 (Stand: 14. April 2010) wiesen für alle Varianten insgesamt erhebliche Verluste aus. Bis Ende 2010 hatte die Gesellschafterversammlung die erforderliche Zustimmung zu den Businessplanzahlen⁴ nicht erteilt.

³ Vgl. u. a. Jahresbericht 2007/2008 Nr. 15 (Drucksache 15/1900).

⁴ § 5 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag.

Die Businesspläne enthielten als Erträge Kartengebühren (2 € je ring°card) und EDV-Umlagen. Für die Realisierung dieser Erträge fehlten wesentliche Grundlagen. So bestanden mit der Nürburgring GmbH, die zum überwiegenden Teil die Gebühren und Umlagen entrichten sollte, keine Regelungen oder sogar schriftliche Vereinbarungen, die entsprechende Leistungen gerade nicht vorsahen. Zudem gingen die Businesspläne von einer erheblichen jährlichen Steigerung des Absatzes von ring°cards aus. Diese Erwartungen waren angesichts negativer Erfahrungen mit den Planzahlen der Nürburgring GmbH und der mehrfachen Korrekturen der Planzahlen der CST sehr ambitioniert. Ohne die vorgenannten Erträge sind selbst bei Annahme eines günstigen Geschäftsverlaufs jedes Jahr weitere erhebliche Verluste zu erwarten.

Der bislang vorgebrachte Hauptnutzen des bargeldlosen Zahlungs- und Zugangssystems, die volle Transparenz aller Umsätze, rechtfertigt die hohen Verluste nicht.

2.3 Unzureichende Informationen über Finanzierungsprobleme

Zur Finanzierung der Soft- und Hardware für das Kartensystem sollten die Gesellschafterinnen Darlehen zur Verfügung stellen. Die erforderliche vorherige Zustimmung⁵ ihres Aufsichtsrats für die Vergabe der Gesellschafterdarlehen hatte die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH nicht eingeholt.

Die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH berichtete dem Aufsichtsrat über die Lage der CST nur in großen Zeitabständen und nicht vollständig. Monatsabschlüsse legte sie nicht vor. Über die Liquiditätsprobleme und die Ablösung der Darlehen der Mitgesellschafterin berichtete die Geschäftsführung nicht oder nicht rechtzeitig.

Das Ministerium hat erklärt, aufgrund der umfangreichen Verstöße der früheren Geschäftsführung gegen die Regelungen des Gesellschaftsvertrags seien fristlose Kündigungen gegen den ehemaligen Hauptgeschäftsführer und kaufmännischen Direktor der Nürburgring GmbH ausgesprochen worden.

2.4 Nachteilige Vertretungsbefugnisse und unwirtschaftliches Handeln

Die beiden Geschäftsführer der CST besaßen Einzelvertretungsbefugnis. Dadurch kam es mehrfach zu widersprüchlichen Entscheidungen. Auch war es einem Geschäftsführer möglich, mit eigenen Gesellschaften oder Unternehmen, an denen er beteiligt war, Verträge zu schließen. Diese enthielten teilweise Konditionen, die so unter "fremden Dritten" nicht vereinbart worden wären.

In vielen Fällen handelte die CST unwirtschaftlich. Das betraf ungünstige Mietverträge, die Vereinbarung zu hoher Reisekostenpauschalen, die Bezahlung von Investitionsgütern vor Inbetriebnahme und überhöhte Abnahmeverpflichtungen für ring°cards.

Das Ministerium hat erklärt, die CST werde künftig durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die übrigen Prüfungsfeststellungen solle eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufarbeiten und bewerten, um eine belastbare Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen zu erhalten.

2.5 Veräußerung von Anteilen an der CST

Nach den Businessplänen vom April 2010 wird die CST auch unter Annahme eines sehr günstigen Geschäftsverlaufs bis zum Jahr 2014 insgesamt keine Gewinne erzielen. Einen Nutzen für die nur noch als Besitzgesellschaft fungierende Nürburgring GmbH sieht der Rechnungshof nicht. Daher hatte er vor Abschluss der Verträge zur Neustrukturierung der CST, die ihm erst am 24. Januar 2011 vorlagen (vgl. Teilziffer 2.6.), angeregt, die Anteile der Nürburgring GmbH an dieser Gesellschaft an die Nürburgring Automotive GmbH zu veräußern. Diese betreibt das operative Geschäft am Nürburgring und zieht damit den wesentlichen Nutzen aus dem Kartensystem.

⁵ § 7 Abs. 2 Nr. 9 Gesellschaftsvertrag.

Der Rechnungshof ist auch nach der Verpachtung des Geschäftsbetriebs der CST an die Nürburgring Automotive GmbH der Auffassung, dass die Veräußerung der Anteile der für die Nürburgring GmbH günstigere Weg gewesen wäre. Dies gilt allerdings nur unter der Prämisse, dass die Nürburgring Automotive GmbH in der Lage gewesen wäre, die Gesellschafterdarlehen der Nürburgring GmbH abzulösen. Auf diese Weise wären nicht nur die Risiken der Verpachtung vermieden worden. Der Nürburgring GmbH wäre auch wesentlich früher Liquidität zugeführt worden. Angesichts ihrer angespannten Finanzlage hätte dies geholfen, mögliche Mittelzuführungen durch das Land zu vermeiden.

2.6 Neustrukturierung der CST

Das Ministerium hat mitgeteilt, Ende 2010 sei eine Neustrukturierung des Gesamtprojekts erfolgt:

- Die Nürburgring GmbH habe die Zutritts- und Kontrollsysteme für das Gelände des Nürburgrings sowie die Telefonanlage zu Buchwerten erworben. Die Zahlungsforderungen der CST seien mit Forderungen der Nürburgring GmbH aus den Gesellschafterdarlehen verrechnet worden.
- Die Nürburgring Automotive GmbH, die mittlerweile auch den Nürburgring betreibt, habe den operativen Geschäftsbetrieb der CST gepachtet. Der Pachtzins werde die finanzielle Situation der CST stabilisieren und diese in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen zu erfüllen⁶.
- Die bisher unbegrenzte Patronatserklärung sei auf 500.000 € gedeckelt worden. Sie diene der Absicherung eines bis zum Pachtbeginn eventuell noch erforderlichen Liquiditätsbedarfs.

Des Weiteren hat das Ministerium mitgeteilt, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstelle derzeit eine Analyse der Auswirkungen der Neustrukturierung der CST. Hierbei werde insbesondere die Zahlungs- und Kapitaldienstfähigkeit beurteilt, die Unternehmensplanung auf Plausibilität untersucht und der Tilgungsplan neu erstellt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass auch die Neustrukturierung der CST mit erheblichen Risiken und Unwägbarkeiten verbunden ist:

- Der Pachtzins, den die Nürburgring Automotive GmbH an die CST zu zahlen hat, setzt sich aus einem fixen und einem variablen Betrag zusammen.

Die Erträge aus der Festpacht werden 2011 allenfalls die Zinsaufwendungen der CST decken. Darüber hinaus sind allerdings noch Kosten beispielsweise für die Geschäftsführung, die Verwaltungsbesorgung, die Rückzahlung von Kartenguthaben und den Jahresabschluss zu finanzieren.

Der variable Pachtzins beträgt 85 % der Erträge aus nicht verbrauchten ringcard-Guthaben. Ob eine genügend große Anzahl von Karten in Umlauf gelangt und auf diesen so hohe Guthaben verbleiben, um die Darlehen innerhalb von zehn Jahren zu tilgen, bleibt fraglich. Die Businessplanzahlen der CST beruhen auf Schätzgrößen und vertraglich nicht abgesicherten Erlösquellen. Es besteht das Risiko, dass diese Planzahlen nicht erreicht werden. Zudem stehen die Restguthaben erst vier Jahre nach dem Erwerb der Karten und somit frühestens ab 2013 zur Verfügung.

⁶ Nach der Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 3. Februar 2011 ist mit den Verträgen vom 13. Dezember 2010 die Rückführung der Darlehen von der CST zur Nürburgring GmbH von rund 10 Mio. € zuzüglich Zinsen innerhalb von zehn Jahren gesichert worden.

- Die Nürburgring Automotive GmbH verfügt über ein Stammkapital von lediglich 100.000 €. Bei einer Verschlechterung der Geschäftslage besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.
- Grundlage zur Berechnung des Pachtzinses, den die Nürburgring Automotive GmbH an die Nürburgring GmbH für die Überlassung des Nürburgrings zu zahlen hat, bildet das Jahresergebnis (EBITDA) des Pächters. Diese erhält bis April 2013 als Pacht 90 % des EBITDA der Nürburgring Automotive GmbH und danach 85 %. Die Pachtzahlungen der Nürburgring Automotive GmbH an die CST verringern damit das Jahresergebnis, das die Grundlage für die Zahlung von Pachtzinsen im Verhältnis Nürburgring Automotive GmbH zur Nürburgring GmbH bildet. Folge ist, dass die Nürburgring GmbH den weit überwiegenden Teil der Pachtzahlungen an die CST selbst tragen muss.

Im Übrigen macht der Rechnungshof darauf aufmerksam, dass die Gesellschafter der CST entgegen der Mitteilung des Ministeriums beschlossen haben, den Kaufpreis, den die Nürburgring GmbH gezahlt hat, nicht ausschließlich mit den Darlehensforderungen der Nürburgring GmbH zu verrechnen, sondern auch zur Tilgung der Darlehensforderungen der Mitgesellschafterin zu verwenden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bleiben abzuwarten. Unabhängig hiervon sollte sichergestellt werden, dass im Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der CST berichtet wird. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Unterrichtung des Landtags erwogen werden.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert, in den Gesellschaftsgremien dafür einzutreten, dass

- a) geprüft wird, ob Verträge mit dem Ziel der Kostensenkung geändert werden können sowie in Rechnung gestellte Beträge gerechtfertigt waren und ggf. zurückzufordern sind,
- b) die Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer der CST geändert wird.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, in den Gesellschaftsgremien dafür einzutreten, dass

- a) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstabe a berichtet wird,
- b) die von der Mitgesellschafterin der CST erstellten Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt werden,
- c) künftig vor der Gründung von Beteiligungsunternehmen die Leistungsfähigkeit und die Kompetenzen von Mitgesellschaftern sorgfältig geprüft und die Ergebnisse dokumentiert werden,
- d) der Businessplan der CST auf der Grundlage möglichst realistischer Erträge und Aufwendungen überarbeitet wird,
- e) die Geschäftsführung der Nürburgring GmbH dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der CST berichtet,
- f) über Auswirkungen der Neustrukturierung der CST und die hieraus gezogenen Folgerungen berichtet wird.

3.3 Der Rechnungshof hat empfohlen, den Landtag regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung der CST zu unterrichten.